

Mit Kurfürstlich

allergnädigsten



Hessischem

Privilegio.

Mittwoch, den 17^{ten} März 1819.

G e s e z z e b u n g.

Die Nr. III. des Gesetzblattes von diesem Jahr enthält: Verordnung vom 2. März, das Weggeld betreffend.

E d i c t a l - V o r l a d u n g e n.

- Christine Louise geborne Fränzel, von hier gebürtig, und an George Hagelgans verheiratet, verließ mit diesem ihrem Ehemann 1784, also vor jetzt 34 Jahren, die hiesigen Lande, mit Zurücklassung eines Sohnes, Gottlieb Hagelgans. Nach einem von diesem abschriftlich producirten Attestat, ist die genannte Christine Louise Hagelgans in der Folge mit Johann Becker, Gefreiten beim 2ten Bataillon des K. K. Oestreichischen Infanterie-Regiments von Darmer, zum zweitenmal verheiratet gewesen, und, nachdem dieser bei der Belagerung von Mantua geblieben, selbst mit ihrem Sohn Philipp aus erster Ehe am 2. März 1802 zu Padua begraben worden. Dieweil verlangt der hier zurückgebliebene oberwähnte Gottlieb Hagelgans die Ausantwortung des bisher unter Curatel gestandenen Vermögens seiner Mutter, bestehend in 202 Rthlr. baarem Gelde und einigen Immobilien-Stücken. Da aber die zu Begründung seiner Imploration producirte Abschrift des Begräbnis-Scheins nicht anreichend ist, ihn für den einzigen rechtmäßigen Erben der abwesenden Christine Louise gebornen Fränzel zu halten; so werden alle etwaige hier nicht bekannte Leibes-

Erben derselben hiermit edictaliter vorgeladen, a dato binnen 6 Monaten und längstens in termino den 25. August l. J. vor unterzeichneter Gerichtsstelle zu erscheinen, und als solche sich hinsichtlich zu legitimiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß dem einzigen hier bekannten Sohn der mehrerwähnten Christine Louise geb. Fränzel, Gottlieb Hagelgans, dessen mütterliches Vermögen ausgeantwortet werden soll.

Ziegenhain, am 24. Februar 1819.

K. H. Oberschultheißen = Amt hiers. Wagner,
In fidem Wachs.

V o r l a d u n g d e r G l ä u b i g e r.

- Nachdem bei sich ergebener Insufficienz des Vermögens des hiesigen Bürgers und dormaligen Renterei = Dieners Heinrich Well und seiner Frau zum Bezahlen seiner Schulden, der Conkurs über deren Vermögen erkannt, und zum Liquidiren der Forderungen seiner Gläubiger Termin auf Montag den 3. Mai, Morgens von 9 bis 12 Uhr, auf hiesiges Rathhaus angesetzt worden ist; so werden sämtliche Gläubiger desselben hierdurch aufgefordert, in praefixo dahier zu erscheinen, ihre Forderungen zu Protocoll anzugeben und zu begründen, sub praejudicio, daß sie sonst damit bei diesem Verfahren nicht gehört und von der Masse ausgeschlossen werden. Neukirchen, am 21. Februar 1819.
K. H. Justiz = Amt hierselbst. Kurz.
In fidem copiae Amelung.
- Nachdem der, über den für einen Verschwender erklärten Caspar Kalbfleisch von Rimboldshausen,